

Zwischen

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)
Campus Loddenheide, Fridtjof-Nansen-Weg 3a, 48155 Münster

und

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)
Universitätsstraße 2 – 3a, 10117 Berlin

sowie

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

wird folgender

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie

zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Schienenverkehrsbereich (TV BZ Eisenbahn)

vereinbart:

§ 1

- (1) Der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Schienenverkehrsbereich (TV BZ Eisenbahn) wird um den Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie ergänzt.
- (2) Für diesen Tarifvertrag gilt der gleiche räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich wie für den Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Schienenverkehrsbereich (TV BZ Eisenbahn).

§ 2

- (1) Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Vollzeitbeschäftigte erhalten für Zeiten des Einsatzes in einem Kundenbetrieb der Deutschen Bahn AG im Geltungsbereich des § 1 TV BZ Eisenbahn eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 2.185 Euro. Der Anspruch beträgt im März 2024 185 Euro, in den Monaten April bis November 2024 jeweils 250 Euro, zahlbar mit den jeweiligen Monatsabrechnungen.

Vollzeitbeschäftigten erhalten für Zeiten des Einsatzes in einem Kundenbetrieb im Geltungsbereich des § 1 TV BZ Eisenbahn, der nicht der Deutschen Bahn AG angehört, eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 1.070 Euro¹. Der Anspruch beträgt

¹ Der Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie nach § 2 Abs. 2 Satz 3 erhöht sich, sofern die EVG nach Abschluss dieses Tarifvertrages im Schienenverkehrsbereich zusätzlich zu bereits im Kundenbetrieb bestehenden tariflichen Ansprüchen weitere tarifliche Ansprüche auf eine Inflationsausgleichsprämie für Stammbeschäftigte vereinbart. Die Inflationsausgleichsprämie wird in diesem Fall um 76,67% der in dem Tarifvertrag in der Schienenverkehrsbranche vereinbarten Inflationsausgleichsprämie erhöht.

im März 70 Euro und in den Monaten April bis November 2024 jeweils 125 Euro, zahlbar mit den jeweiligen Monatsabrechnungen.

- (3) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst. Beschäftigte, die aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die anteilige Monatsauszahlung mit ihrer Schlussabrechnung entsprechend der bis zum Ausscheiden geschuldeten Arbeitstage.
- (4) Die Höhe des maximalen Anspruchs gemäß Absatz 2 kann begrenzt werden auf den Anspruch eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebes auf eine im Zeitraum Dezember 2022 bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 geleistete bzw. zu leistende Inflationsausgleichsprämie. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 4 geregelten monatlichen Zahlungen einer Inflationsausgleichsprämie reduzieren sich entsprechend. Voraussetzung ist, dass das Zeitarbeitsunternehmen dem oder der Beschäftigten einen Nachweis über die entsprechende Regelung oder einen Nachweis über eine Nichtzahlung der Inflationsausgleichsprämie erbringt.

§ 3

- (1) Voraussetzung ist eine Betriebszugehörigkeit von fünf Monaten sowie eine Einsatzzeit von einem Monat in einem Kundenbetrieb des Geltungsbereichs des TV BZ Eisenbahn, jeweils zum letzten Tag des Abrechnungsmonats. Unterbrechungszeiten richten sich nach § 2 Abs. 2 TV BZ Eisenbahn.
- (2) Die Höhe der Prämie reduziert sich anteilig im Verhältnis zu den im jeweiligen Monat geschuldeten Arbeitstagen um die Tage, in denen der oder die Beschäftigte sich nicht im Einsatz in einem Kundenbetrieb im Geltungsbereich des TV BZ Eisenbahn befand. Feier- und Urlaubstage sowie Krankheitstage innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrechen den Einsatz nicht.

§ 4

- (1) Die Inflationsausgleichsprämie ist zusätzlich zum Stundenentgelt nach den jeweiligen Entgelttarifverträgen und den Branchenzuschlägen nach TV BZ Eisenbahn sowie sonstigen vereinbarten Vergütungsbestandteilen zu zahlen. Eine Verrechnung oder Anrechnung ist nicht zulässig.
- (2) Sofern der Arbeitgeber außerhalb dieses Tarifvertrages eine Inflationsausgleichsprämie bereits geleistet hat oder leistet, kann diese auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin, Münster, Frankfurt am Main, den 13. November 2023